

Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Präsidium  
Wirtschaftskammer Tirol  
Meinhardstrasse 14 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1249 | F 05 90 90 55-1431  
E praesidium@wktiroel.at  
W <http://wko.at/tirol>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
Präs.-II-637/268	WRU/1009/Dr.Ri/kc	1260	11. Mai 2010

### **Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Schischulgesetz 1995 geändert wird; Begutachtung**

Die Wirtschaftskammer Tirol dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und nimmt dazu im Einvernehmen mit den betroffenen Sparten Stellung wie folgt:

Der vorliegende Entwurf bringt dringend notwendig gewordene Anpassungen an die tatsächlichen Gegebenheiten. Gleichzeitig werden auch zum Teil sinnlose Hürden überwunden, die gerade in jüngster Zeit öfters zu Auseinandersetzungen zwischen Schischulen einerseits und schisportbegeisterten Gruppen aus Nachbarländer andererseits geführt haben. Diese Auseinandersetzungen haben nicht immer im Sinne des ausgezeichneten Images Tirols als sportlich orientiertes und gastfreundschaftliches Tourismusland stattgefunden.

Ausdrücklich begrüßt wird die im Hinblick auf eine Spezialisierung dringend notwendig gewordene Möglichkeit der Zulassung sogenannter „Spartenschschulen“. Positiv ist auch - wegen des doch nicht unerheblichen Risikos - die Entscheidung des Gesetzgebers, das entgeltliche Führen bzw. Begleiten von Personen abseits des gesicherten Schiraumes an zusätzliche Qualifikationen zu binden.

Befürwortet wird weiters, dass die sogenannte Schibegleitung auf Pisten und Loipen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden soll.

#### **Zu § 2a E:**

In Umsetzung der Diplomanerkennungs- und der Dienstleistungs-Richtlinie wird nunmehr eine Neuregelung betreffend das „Hereinarbeiten“ ausländischer Schischulen nach Tirol getroffen:

§ 2a Abs. 4 des Entwurfes sieht vor, dass die beabsichtigte Ausübung der Tätigkeit als Schilehrer im Rahmen des Ausflugsverkehrs vom Schilehrer oder von der Schischule dem Tiroler Schilehrerverband 3 Wochen vor der beabsichtigten ersten Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu melden ist.

Diese neue Regelung stellt zweifellos eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung dar. Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht eine ganz wesentliche Vereinfachung der Verwaltungserleichterung und damit einhergehend auch eine merkliche Senkung der Verwaltungskosten erzielt werden könnte, wenn diese erstmaligen Anmeldungen in eine vom Landeshauptmann zu führenden öffentlichen

Datenbank eingetragen würden. In Analogie zur Bestimmung des § 373a Abs. 5 GewO 1994 sollte daher der Landeshauptmann verpflichtet werden, die registrierten ausländischen Schischulen und Schilehrer unter Angabe von Name (Firma), Vorname, Adresse, einer etwaigen Kontaktadresse sowie unter Angabe von Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Geschäftsadresse des Schilehrers im Internet sichtbar zu machen. Damit könnte schnell und unbürokratisch jederzeit überprüft werden, ob ein ausländischer Schilehrer bzw. der Schilehrer einer ausländischen Schischule die vom Tiroler Schischulgesetz geforderten Qualifikationen und Voraussetzungen erfüllt. Das läge nicht nur im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sondern auch im Interesse der Kunden und all jener, die diese Tätigkeit in Tirol legal anbieten. Damit wäre auch ein Mindestmaß an Rechtsicherheit gegeben und der illegalen Ausübung samt all ihren Begleiterscheinungen, wie Verkürzung von Sozialabgaben und Steuern, Gefährdung von Kunden und wettbewerbsverzerrende Auswüchse, ein effektiver Riegel vorgeschoben.

#### **Zu § 2b E:**

Gemäß § 2b Abs. 1 haben ausländische Schischulen diese Meldungen jährlich zu wiederholen.

Nach Abs. 2 ist dem Tiroler Schilehrerverband bis zum 31. Mai jeden Jahres zu melden, in welchen Gemeinden wie lange, mit wie vielen Gruppen und mit wie vielen Gästen die Tätigkeit des Schiunterrichtes im Ausflugsverkehr erfolgte.

Diese Bestimmung dient wohl dazu festzustellen, ob die entsprechende Tätigkeit noch im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit erfolgt. Inwieweit diese Bestimmung aber dem Gedanken des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere dem Inhalt der Dienstleistungsrichtlinie entspricht, darf ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Es wird daher dringend angeraten, im Lichte der EU-Rechtslage die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz zu überdenken.

#### **Zu § 4:**

Wenngleich nunmehr auch „Spartenschschulen“ zulässig sein sollen, erhebt sich in diesem Zusammenhang doch die Frage, inwieweit diese mit dem bestehenden System der Schischulgebietsfestlegung gem. § 4 in Einklang zu bringen sind?

Es ist in diesem Zusammenhang nämlich durchaus fraglich, ob in einem Schischulgebiet, das ja im Normalfall das Gebiet einer Gemeinde oder ein größeres umfasst, neben eine „Vollangebotsschischule“ auch eine „Spartenschischule“ Platz findet?

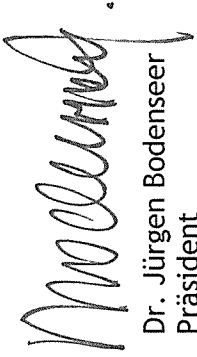
Sollte es in Zukunft nicht möglich sein, kleinere Schischulgebiete als das Gebiet einer Gemeinde festzulegen, bestehen ernsthafte Bedenken daran, dass dem Auftrag des Verfassungsgerichtshofes, nämlich Spartenschschulen zuzulassen und damit auch kleinste Schischulen eine gesetzliche Möglichkeit ihrer Existenz zu gewährleisten, tatsächlich nachgekommen wird. Es wird daher angeregt, den § 4 des geltenden Gesetzes dahingehend zu modifizieren, dass Schischulgebiete auch durchaus kleiner als das Gebiet einer Gemeinde sein können und zu gewährleisten, dass in einer Gemeinde mehrere Schischulen bewilligt werden können.

Im Zusammenhang mit den nunmehr möglichen Spartenschschulen erhebt sich auch die Frage, ob für Spartenschschulen, die ja mitunter als EPU fungieren können, tatsächlich die Notwendigkeit eines Schischulbüros bzw. eines Schischulsammelplatzes gegeben ist. Es sollte vielmehr genügen, dass eine entsprechende Erreichbarkeit während des Schischulbetriebes gegeben ist. Das ein Schischulsammelplatz bei einer EPU-Schischule wohl überhaupt keinen Sinn gibt, bedarf keiner weiteren Verdeutlichung.


Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass die gegenständliche Novelle zweifellos einen Schritt in die richtige Richtung bedeutet, dass aber kleine Adaptierungen gerade im Sinne der Realisierung von Spartenhochschulen dringend notwendig und wohl auch aus der Sicht des EU- bzw. österreichischen Verfassungsrechtes dringend geboten sind.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer  
Präsident



Mag. Evelyn Geiger  
Direktorin